

**SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG  
DER BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN  
DER GEMEINDE MARKLKOFEN  
IN DEN GEMEINDLICHEN FRIEDHÖFEN  
MARKLKOFEN UND STEINBERG**

vom 10.10.1996

Änderungen:

- GR-Beschluss v. 23.06.2009
- GR-Beschluss v. 22.05.2012
- GR-Beschluss v. 26.06.2012
- GR-Beschluss v. 06.11.2012
- GR-Beschluss v. 15.10.2013
- GR-Beschluss v. 20.01.2015

Der Gemeinderat Marklkofen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende:

**SATZUNG**

**INHALTSÜBERSICHT**

- I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Friedhofszweck
  - § 3 Bestattungsbezirke
  - § 4 Schließung und Entwidmung
  
- II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN
  - § 5 Öffnungszeiten
  - § 6 Verhalten auf dem Friedhof
  - § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
  
- III. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN
  - § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
  - § 9 Särge
  - § 10 Ausheben der Gräber
  - § 11 Ruhezeit

## § 12 Umbettungen

### IV. GRABSTÄTTEN

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Aufteilungspläne
- § 15 Einzel-, Doppel- und Kindergräber
- § 16 Familiengräber
- § 17 Aschenbeisetzung (Urnengräber)
- § 18 Größe der Gräber im Friedhof Marklkofen
- § 19 Größe der Gräber im Friedhof Steinberg
- § 20 Rechte an Grabstätten
- § 21 Umschreibung des Benutzungsrechtes
- § 22 Verzicht auf Grabnutzungsrecht
- § 23 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

### V. HERRICHTEN UND PFLEGE VON GRABSTÄTTEN

- § 24 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 25 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

### VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

- § 26 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfassungen
- § 27 Größe der Grabdenkmäler, Einfassungen im Friedhof Marklkofen
- § 28 Größe der Grabdenkmäler, Einfassungen im Friedhof Steinberg
- § 29 Grabmalgestaltung
- § 30 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

### VII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN

- § 31 Benutzung der Leichenhallen
- § 32 Benutzungszwang
- § 33 Trauerfeier

### VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 34 Haftung
- § 35 Gebühren
- § 36 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
- § 37 Zuwiderhandlungen
- § 38 Inkrafttreten

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

#### *Geltungsbereich*

Diese Friedhofsatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Marklkofen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Marklkofen
- b) Friedhof Steinberg

### § 2

#### *Friedhofszweck*

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Gemeinde.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Marklkofen sind.

### § 3

#### *Bestattungsbezirke*

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

##### *a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Marklkofen*

Er umfaßt folgende Gemeindeteile:

Aichberg, Aigen, Aiglkofen, Aunkofen, Bogen, Einaugmühle Gindlkofen, Hackl, Hansöd, Johannisschwimmbach, Klosbach, Leiten, Liebertsöd, Mülleröd, Marklkofen, Petzenbrunn, Po-xau, Reithen, Rußhäusl, Siglhof, Ulrichschwimmbach, Weiher, Weinberg, Ziegelstadel, Hub, Gschaid, Kay, Pflanzenöd, Ernsthof, Heimlichschönau, Wildenschönau, Senetsberg.

##### *b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Steinberg*

Er umfaßt folgende Gemeindeteile:

Berngern, Birnthal, Freinberg, Göttersberg, Gruberhof, Holzhäusl, Rosenmühl, Steinberg, Stockhof, Warth und Wunder.

- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
  - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
  - b) Eltern, die Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
  - c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschrift beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

## § 4

### *Schließung und Entwidmung*

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigen öffentlichen Gründen für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde auf andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig ist bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten dies mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen hergerichtet. Der Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstände des Nutzungsrechte.

## **II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

## § 5

### *Öffnungszeiten*

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

## § 6

### *Verhalten auf dem Friedhof*

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetriebe.
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen, und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

g) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar ist.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

## § 7

### *Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof*

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, daß er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2. Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### III. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

#### § 8

##### *Anzeigepflicht und Bestattungszeit*

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

#### § 9

##### *Särge*

Für die Bestattung werden zur Vermeidung von Umweltlasten nur umweltverträgliche Vollholzsärge angenommen, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Desinfektionsmittel, Sargzubehör und -ausstattung.

#### § 10

##### *Ausheben der Gräber*

- (1) Die Gräber werden von den, durch die Gemeinde vertraglich verpflichteten, Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe des Grabes bis zur Grabessohle beträgt

|                                                   |        |
|---------------------------------------------------|--------|
| bei Kindern bis zu 2 Jahren wenigstens            | 1,20 m |
| bei Kindern bis zu 10 Jahren wenigstens           | 1,50 m |
| bei erwachsenen Personen                          | 1,80 m |
| Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens | 1,20 m |

Soweit in einem Grab während der Dauer der Ruhefrist eine weitere Leiche beigesetzt werden soll, ist bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes die Grabtiefe so zu bemessen, daß bei einer Nachbelegung die Mindesttiefe nach Satz 1 nicht unterschritten wird.
- (3) Der Grabnutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Das Grab muß spätestens 24 Stunden vor der Bestattung bei der Gemeinde bestellt sein.

#### § 11

##### *Ruhezeit*

- (1) Die Ruhefrist für Leichen und Aschen im Friedhof Marklkofen bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene bis zu 10 Jahren 15 Jahre und für Verstorbene über 10 Jahre, 20 Jahre.

- (2) Die Ruhefrist für Leichen und Aschen im Friedhof Steinberg bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene bis zu 10 Jahren 15 Jahre, für Verstorbene über 10 Jahre 20 Jahre.

## § 12

### *Umbettungen*

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen, nach Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde, nur mit Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September bis April und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrags des Grabnutzungsberechtigten.
- (3) Jede Leichenausgrabung ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau -Abteilung Gesundheitswesen rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## IV. GRABSTÄTTEN

## § 13

### *Arten der Grabstätten*

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Einzelgräber
  - b) Doppelgräber
  - c) Familiengräber (dreifach Gräber)
  - d) Kindergräber
  - e) Urnengräber
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## § 14

### *Aufteilungspläne*

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

## § 15 -

### *Einzel-, Doppel- und Kindergräber*

- (1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden.
- (2) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§ 11) verliehen. Soll ein längeres Nutzungsrecht verliehen werden, entscheidet dies die Gemeinde im Einzelfall.

- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Für das Feld O (Einzel- und Doppelgräber) im gemeindlichen Friedhof Marklkofen werden Grabstellen mit oder ohne Grabsteine erlaubt. Einfassungen und Bepflanzungen sind nicht gestattet. Das Gräberfeld wird als Rasenfläche gestaltet.

## § 16

### *Familiengräber*

- (1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden.
- (2) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§ 11) verliehen. Soll ein längeres Nutzungsrecht verliehen werden, entscheidet dies die Gemeinde im Einzelfall.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Jedes Familiengrab besteht aus 3 Grabstellen.

## § 17

### *Aschenbeseitigung (Urnengräber)*

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden. Es sind nur verrottbare Urnen zulässig.
- (3) In einer Grabstätte dürfen die Urnen mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 20 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden. Die maximal zulässige Anzahl der Urnen in einer Grabstätte beträgt:
- bei einem Urnen- und Einzelgrab vier Urnen
  - bei einem Doppelgrab sechs Urnen
  - bei einem Familiengrab acht Urnen

Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7).

- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (5) In einem gesondert ausgewiesenen Feld im gemeindlichen Friedhof Marklkofen (Feld N) sind ausschließlich Urnenbestattungen möglich. Zulässig ist nur eine Grabplatte mit der Größe von 40 cm x 40 cm (sowie eine weitere für die Aufstellung einer Blumenschale). Eine Umfassung ist nicht gestattet. Der Standort des Grabfeldes sowie der Grabplatte wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Das Gräberfeld wird als Rasenfläche gestaltet.

## § 18

### *Größe der Gräber im Friedhof Marklkofen*

(1) Im Friedhof Marklkofen haben die Grabstellen folgende Ausmaße

|                |                   |            |
|----------------|-------------------|------------|
| Kindergräber   | Länge             | 1,50 Meter |
|                | Breite            | 0,70 Meter |
| Rastermaß      | 1,50 x 1,30 Meter |            |
| Familiengräber | Länge             | 2,00 Meter |
|                | Breite            | 2,10 Meter |
| Rastermaß      | 2,00 x 2,70 Meter |            |
| Doppelgräber   | Länge             | 2,00 Meter |
|                | Breite            | 1,60 Meter |
| Rastermaß      | 2,00 x 2,20 Meter |            |
| Einzelgräber   | Länge             | 2,00 Meter |
|                | Breite            | 0,90 Meter |
| Rastermaß      | 2,00 x 1,50 Meter |            |
| Urnengräber    | Länge             | 1,50 Meter |
|                | Breite            | 1,20 Meter |
| Rastermaß      | 1,50 x 1,20 Meter |            |

(2) Der Abstand von der Grabstelle zu Grabstelle beträgt 60 cm.

## § 19

### *Größe der Gräber im Friedhof Steinberg*

(1) Im Friedhof Steinberg haben die Grabstellen folgende Ausmaße

|                                    |        |            |
|------------------------------------|--------|------------|
| Abteilung I                        |        |            |
| Kindergräber                       | Länge  | 1,40 Meter |
|                                    | Breite | 0,76 Meter |
| Einzelgräber                       | Länge  | 1,90 Meter |
|                                    | Breite | 0,90 Meter |
| Doppelgräber                       | Länge  | 2,30 Meter |
|                                    | Breite | 2,20 Meter |
| Familiengräber                     | Länge  | 2,30 Meter |
|                                    | Breite | 2,50 Meter |
| Urnengräber                        | Länge  | 1,00 Meter |
|                                    | Breite | 0,80 Meter |
| Abteilung II An der Friedhofsmauer |        |            |
| Einzelgräber                       | Länge  | 2,00 Meter |
|                                    | Breite | 1,30 Meter |
| Doppelgräber                       | Länge  | 2,00 Meter |
|                                    | Breite | 2,30 Meter |
| In den Feldern 1 und 2             |        |            |
| Einzelgräber                       | Länge  | 2,00 Meter |
|                                    | Breite | 1,30 Meter |
| Doppelgräber                       | Länge  | 2,00 Meter |
|                                    | Breite | 2,20 Meter |

(2) Der Abstand von der Grabstelle beträgt in der Abteilung I 50 cm und in der Abteilung II 60 cm.

## § 20

### *Rechte an Grabstätten*

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (4) Das Grabnutzungsrecht (Abs. 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zuläßt.
- (5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

## § 21

### *Umschreibung des Benutzungsrechtes*

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsbeauftragte eine Urkunde.

## § 22

### *Verzicht auf Grabnutzungsrecht*

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 21, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

## § 23

### *Beschränkung der Rechte an Grabstätten*

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechtes wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

## **V. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN**

### **§ 24**

#### *Pflege und Instandhaltung der Gräber*

- (1) Jeder Grabplatz ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und diesem Zustande zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 10 cm sein.  
Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Der Benutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet
- (3) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 36 dieser Satzung (Anordnung für den Einzelfall) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

### **§ 25**

#### *Gärtnische Gestaltung der Gräber*

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse und Gehölze zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Gewächse und Gehölze darf nicht mehr betragen, als die Grabsteinhöhe.  
An einer Grabstätte sollen 2/3 als Dauerbepflanzung und 1/3 als Wechselbepflanzung getätigt werden.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.  
In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Gehölze neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (4) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und dann an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige unverrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden.. Sollten solche Produkte verwendet werden, hat die Entsorgung durch den Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Ausgenommen sind Trauervasen und Trauerschalen. Diese sind nach dem Abräumen der Grabstätte von den Grabnutzungsberechtigten zu entsorgen. Die Entsorgung im Bereich des Friedhofes ist nicht zulässig.
- (6) Die Verwendung von Einweg-Grablichtern in Kunststoffhüllen ist nicht zulässig.

## **VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN**

### **§ 26**

#### *Erlaubnispflicht für Grabdenkmäler und Einfassungen*

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfassungen, und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf -unbeschadet sonstiger Vorschriften- der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es

erfordert Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u.ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden (vgl. § 36 der Satzung).
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
  - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
  - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenem Grundriß des Grabmals,
- c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlagen nicht den Vorschriften der §§ 27 und 28 dieser Satzung entsprechen.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, daß die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

## § 27

### *Größe der Grabdenkmäler, Einfassungen im Friedhof Marklkofen*

- (1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof Marklkofen erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

|                |      |         |        |        |
|----------------|------|---------|--------|--------|
| Kindergräber   | Höhe | 0,60 m, | Breite | 0,50 m |
| Einzelgräber   | Höhe | 1,30m,  | Breite | 0,90 m |
| Doppelgräber   | Höhe | 1,30 m  | Breite | 1,10 m |
| Familiengräber | Höhe | 1,30 m  | Breite | 1,30 m |
| Urnengräber    | Höhe | 1,30 m  | Breite | 0,90 m |

- (2) Als Grabeinfassungen dienen Natursteinplatten (Granit in einem Grauton, feinkörnig) mit einer Größe von 0,30 m x 0,30 m. Die Platten dürfen nicht hochglanzpoliert sein. Die Verwendung von Kunststeinplatten ist nicht gestattet. Grabeinfassungen sind im Feld N (Urnenfeld) und Feld O (Doppelgräber mit besonderer Bestimmung) nicht erlaubt.
- (3) Grabdenkmäler dürfen nicht mit Sockel erstellt werden. Werden jedoch Grabdenkmäler aus dem bisherigen kirchlichen Friedhof umgesetzt, ist eine Sockelausführung gestattet. Die Umsetzung der bisherigen Einfassungen ist jedoch nicht erlaubt.
- (4) Grababdeckplatten und Grabplatten sind zugelassen.

## § 28

### *Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen im Friedhof Steinberg*

- (1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof Steinberg erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

(2)

#### Abteilung I

|              |      |        |        |        |
|--------------|------|--------|--------|--------|
| Kindergräber | Höhe | 1,00 m | Breite | 0,50 m |
| Einzelgräber | Höhe | 1,30 m | Breite | 0,90 m |

|                |      |        |        |        |
|----------------|------|--------|--------|--------|
| Doppelgräber   | Höhe | 1,30 m | Breite | 1,10 m |
| Familiengräber | Höhe | 1,70 m | Breite | 1,70 m |
| Urnengräber    | Höhe | 1,10 m | Breite | 0,80 m |

#### Abteilung II

|              |      |        |        |        |
|--------------|------|--------|--------|--------|
| Einzelgräber | Höhe | 1,20 m | Breite | 0,90 m |
| Doppelgräber | Höhe | 1,40 m | Breite | 1,30 m |

- (2) Grabeinfassungen dürfen in Abteilung I folgende Maße (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:

|                |       |        |        |        |
|----------------|-------|--------|--------|--------|
| Kindergräber   | Länge | 1,40 m | Breite | 0,76m  |
| Einzelgräber   | Länge | 1,90 m | Breite | 0,90 m |
| Doppelgräber   | Länge | 2,30 m | Breite | 2,20 m |
| Familiengräber | Länge | 2,30 m | Breite | 2,50 m |

- (3) Grabeinfassungen dürfen in Abteilung II folgende Maße (an Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:

#### (a) An der Friedhofsmauer

|              |       |        |        |        |
|--------------|-------|--------|--------|--------|
| Einzelgräber | Länge | 2,00 m | Breite | 1,30 m |
| Doppelgräber | Länge | 2,00 m | Breite | 2,30 m |

#### (b) In den Feldern 1 und 2:

|              |       |        |        |        |
|--------------|-------|--------|--------|--------|
| Einzelgräber | Länge | 2,00 m | Breite | 1,30 m |
| Doppelgräber | Länge | 2,00 m | Breite | 2,20 m |

- (4) Grababdeckplatten und Grabplatten sind zugelassen.

## § 29

### *Grabmalgestaltung*

- (1) Jedes Grabmal muß für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.
- (2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
- (3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Die Schrift muß gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefaßt sein.

## § 30

### *Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern*

- (1) Jedes Grabdenkmal muß seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- (2) Die Fundamente im gemeindlichen Friedhof Marklkofen sowie in der Abt. II des gemeindlichen Friedhofes Steinberg werden von der Gemeinde erstellt. In der Abt. I des gemeindlichen Friedhofes Steinberg ist das Fundament vom Grabnutzungsberechtigten zu erstellen. Der Ausgleichsbeton auf die von der Gemeinde erstellten Fundamente ist vom Grabnutzungsberechtigten aufzubringen.
- (3) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder

wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen, oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

- (4) Grabdenkmäler, Einfriedung, Einfassung und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Die Grabdenkmäler werden dann auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten entfernt. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

## **VII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN**

### **§ 31**

#### *Benutzung der Leichenhallen*

- (1) Die Leichenhallen dienen zur Aufbewahrung der Leichen *a l l e r* im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen soll in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 32**

#### *Benutzungszwang*

- (1) Jede Leiche ist nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von 12 Stunden in die Leichenhalle zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr zählen dabei nicht mit. Benutzungszwang besteht nicht für Verstorbene, die im Klosterfriedhof Poxau und im kirchlichen Friedhof Marklkofen bestattet werden.
- (2) Die von einem Ort außerhalb der in Abs. 1 genannten Gemeindeteile überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.  
Ausnahmen können gestattet werden, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 8 - 36 Stunden überführt wird.

### **§ 33**

#### *Trauerfeier*

- (1) Die Trauerfeiern können in der Aussegnungshalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhöfen hat der Würde der Trauerfeier zu entsprechen.

## VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 34

#### *Haftung*

Die Gemeinde Marklkofen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### § 35

#### *Gebühren*

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 36

#### *Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel*

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### § 37

#### *Zuwiderhandlungen*

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. eine der in §§ 7 Abs. 1 bis 3, 10 Abs. 4, 12 Abs. 2, 17 Abs. 1, 26 Abs. 3 festgelegten Melde-, Erlaubnis- und Vorlagepflichten verletzt,
2. den in §§ 6 Abs. 1, 26 Abs. 6 ausgesprochenen Ablagerungs-, Verhaltens- und Aufräumungspflichten nicht nachkommt,
3. sich über die in § 6 Abs. 3 genannten Verbote hinwegsetzt,
4. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 32), der Anzeigepflicht und Bestattungszeit (§ 8) sowie der Umbettung (§ 12) zuwiderhandelt.

### § 38

#### *Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen für den gemeindlichen Friedhof Marklkofen vom 25. November 1987 und für den gemeindlichen Friedhof Steinberg vom 13. Dezember 1984 außer Kraft.